

Satzung des
Postsportverein Magdeburg von 1926 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Postsportverein Magdeburg von 1926 und den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein ist im Register des Amtsgerichtes Magdeburg unter der Registernummer VR 292 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports sowie die Pflege des Gemeinwohls.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und des organisierten Wettkampfbetriebes in den Vereinssportstätten und anderen Sportstätten verwirklicht. Die Vereinssportstätten sind Zentren des Vereinssports und von den Mitgliedern pfleglich zu behandeln.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigen.
6. Mit der Mitgliedschaft wird kein Anteil am Vereinsvermögen erworben. Das gilt auch bei Austritt aus dem Verein oder dessen Auflösung.
7. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Magdeburg e.V..

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr für den Verein.
2. Im Falle der Liquidation kann für einen Zeitraum, der länger als ein Kalenderjahr ist, abgerechnet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes und des Verwaltungsrates kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, die Aufnahmegebühr und die Beiträge, die mit der Zugehörigkeit zu einer Abteilung des Vereines verbunden sind, an den Verein zu entrichten. Die mit der Aufnahme zusammenhängende Gebühr ist mit der Antragstellung zur Vereinsmitgliedschaft dem Vorstand als Barbetrag zu übergeben.
6. Der Gerichtsstand des Vereines ist Magdeburg. Er ist zugleich Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber Mitgliedern.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren,
 - b) Jugendliche unter 16 Jahren,
 - c) Kinder,
 - d) fördernde Mitglieder,
 - e) Ehrenmitglieder.
2. Jugendlich unter 16 Jahren und Kinder sind ohne Stimm- und Wahlrecht. Ihre Interessen werden von der Jugendvertretung wahrgenommen.
3. Wählbar zum Mitglied des Vorstandes, des Verwaltungsrates und zum Abteilungsleiter sind nur Mitglieder, die das 20. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Für Mitglieder, die zeitweilig daran gehindert sind, ihre Rechte als Mitglied wahrzunehmen, aber ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten wollen, kann die Mitgliedschaft und damit auch die Beitragspflicht für eine bestimmte abgrenzbare Zeit ruhen. Das gilt auch für Fälle des Wehrdienstes, des Zivildienstes und der Schwangerschaft.
2. Anträge auf Ruhen der Mitgliedschaft sind über die Abteilungen an den Vorstand zu richten, der über sie entscheidet und bei Zustimmung bestimmt, für welchen Zeitraum die Mitgliedschaft ruht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Austritt des Mitgliedes,
 - b) mit dem Ausschluss des Mitgliedes,
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge bis zum Ende des Kalenderhalbjahres verpflichtet, in dem sie ihren Austritt erklärt haben. Fällige Verpflichtungen der Mitglieder bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
4. Beim Austritt sind der Mitgliedausweis und alle Gegenstände, die dem Verein gehören, zurückzugeben.
5. Befindet sich ein Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen länger als 6 Monate im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft. Der Vorstand hat dies dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Verwaltungsrates bedarf der 2/3 Mehrheit.
7. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich zu begründen und beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand hat binnen vier Wochen nach Zugang der Berufung die Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend und endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, die halbjährlich im Voraus zu zahlen sind.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, zur Ausübung des Trainings- und Wettkampfbetriebes die Einrichtungen und Anlagen des Vereines zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Verwaltungsrat erlassenen Sport- und Hallenordnungen strikt zu beachten.

§ 10 Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Verwaltungsrat
 - c) Vorstand
 - d) Jugendvertretung
 - e) Abteilungsleitungen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 31.03., durchzuführen.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrates
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einem anderen Verein
 - h) Beschlussfassung zur Veräußerung von Vereinsvermögen ab einem Betrag von € 10.000,00
 - i) Wahl der Kassenprüfer
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungen werden den Abteilungen übergeben und sind von diesen den Mitgliedern zu überreichen bzw. in nachweisbarer Form zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus sind die Einladungen in den Vereinsschaukästen und auf den Informationstafeln in den Vereinssportstätten anzuheften.

2. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Gleiches trifft auf Anträge zur Mitgliederversammlung zu.

3. Im Übrigen gilt für die Mitgliederversammlungen die Geschäftsordnung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

2. Die Beschlussfähigkeit ist aber dann nicht mehr gegeben, wenn weniger als 50 vom 100 der zu Beginn der Versammlung erschienenen Mitglieder anwesend sind.

3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 14 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Abteilungsleitern und dem Jugendwart.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates werden ausschließlich durch die Abteilungsleiter gewählt.

Mitglieder des Vorstandes können weder zum Vorsitzenden noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt werden.

3. Der Verwaltungsrat tagt in der Regel einmal pro Monat.

4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Für die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 15 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr nach Vorlage der Zuarbeit des Schatzmeisters des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 5.000,00,
- c) Erlass von Sport,- Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Benennung der Kassenprüfer zur Wahl durch die Mitgliederversammlung
- f) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

3. Bei Rechtsgeschäften über € 5.000,00 hat der Vorstand vorab die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen.

§ 17 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates
- c) Vorbereitung der Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes

- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Einstellung von Angestellten

2. Der Vorstand ist berechtigt, an den Versammlungen der Abteilungen und an den Sitzungen der Organe teilzunehmen. Ihm sind die Termine rechtzeitig mitzuteilen. Von den Protokollen der Versammlungen und Sitzungen ist ihm eine Ausfertigung zu übergeben.

3. Der Vorstand kann gegen Beschlüsse und Wahlen der Abteilungen und der Organe des Vereins innerhalb von vier Wochen vor dem Verwaltungsrat Einspruch erheben, wenn die Beschlüsse oder die Wahlen gegen die Satzungen verstoßen oder dem Vereinswohl zuwiderlaufen. Der Verwaltungsrat hat das Recht, solche Beschlüsse und Wahlen für ungültig zu erklären.

§ 18 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

3. Mit Vollendung des 68. Lebensjahres scheiden die Mitglieder des Vorstandes aus ihren Funktionen aus.

4. Scheiden zwei der drei Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, muss eine außerordentliche Versammlung des Verwaltungsrates einberufen werden.

5. Die Wahlvorschriften ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vereines.

§ 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende – ein, wenn ein Bedarf besteht.

2. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind und sich darunter der Vorsitzende befindet.

2. In der Vorstandssitzung entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 21 Jugendvertretung

1. Die Nachwuchsleiter der Abteilungen, die in ihren Reihen Kinder und Jugendliche betreuen, bilden die Jugendvertretung des Vereines.

Die Wahl des Vorsitzenden der Jugendvertretung, der Jugendwart, erfolgt durch die Mitglieder der Jugendvertretung. Die Geschäftsordnung des Vereines ist anzuwenden.

2. Der Jugendwart wird für drei Jahre gewählt.

3. Die Jugendvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22 Gliederung und Aufgaben der Abteilungen

1. Die vielfältigen Sportarten, die der Verein anbietet, werden in den Abteilungen betrieben. Die Abteilungen sollten den Fachverbänden ihrer Sportart angehören.

2. Die Abteilungen sind für den geregelten Sportbetrieb und für die ordnungsgemäße Durchführung der sportlichen Veranstaltungen verantwortlich.

3. Die Abteilungen erledigen diese Aufgaben in weitgehender Selbstständigkeit. Sie haben darauf zu achten, dass die von den Organen des Vereines gefassten Beschlüsse und erlassenen Ordnungen beachtet werden.

4. Zur Neugründung von Abteilungen ist ein gemeinsamer Beschluss des Vorstandes und des Verwaltungsrates erforderlich. Der Vorstand setzt in solchen Fällen den Beitrag und die Aufnahmegebühr vorläufig fest und bestellt einen kommissarischen Abteilungsleiter bis die Abteilung zu ihrer ersten Versammlung zusammengetreten ist.

§ 23 Organisation der Abteilung

1. Die Abteilungen werden durch Abteilungsleitungen geleitet, in denen der Abteilungsleiter den Vorsitz hat. Der Abteilungsleiter und die Abteilungsleitung werden in Abteilungsleiterversammlungen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

2. Die Abteilungen halten mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung ab, die der Abteilungsleiter einberuft. Eine Ausfertigung der Einladung ist an den Vorstand des Vereines und den Verwaltungsrat zu geben.

3. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsordnung ist analog anzuwenden.

4. Die Beschlüsse und Anordnungen der Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung sind für die Mitglieder der Abteilung verbindlich.

5. Über die Stundung, die Ermäßigung oder den Erlass von Beiträgen eines Abteilungsmitgliedes entscheidet der Vorstand nach vorheriger Absprache mit dem Abteilungsleiter.

6. Über sportliche und andere Veranstaltungen sowie Sportreisen o. a., die die Abteilungsleitung beschließt, ist der Vorstand vorab schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 24 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereines wird regelmäßig durch von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählende Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

2. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsrat angehören.

§ 25 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Magdeburg; die Stadt Magdeburg hat das vorhandene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn sich der Verein aus einem anderen Grund auflöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 26 Ordnungen des Vereines

1. Der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Jugendvertretung haben das Recht, zur Regelung bestimmter Angelegenheiten Ordnungen zu erlassen.

2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.
Magdeburg, 05.10.2021